

22. Dez. 1960

267

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz:

ArbGG §§ 10, 11, 97 Abs. 5

Leitsätze:

1. Auch Vertreter der Spitzenorganisationen können vor den Arbeitsgerichten als Prozeßvertreter für die den Spitzenorganisationen angeschlossenen Verbände und für deren Mitglieder auftreten.
2. Ein Gewerkschaftssekretär darf das einzelne Gewerkschaftsmitglied nur dann vertreten, wenn dieses einen arbeitsrechtlichen Streit als Arbeitnehmer führt. Die Gewerkschaft selbst oder ihre Ortsvereine darf er auch vertreten, wenn diese als Arbeitgeber auftreten.
3. Eine Gewerkschaft ist nach § 10 ArbGG auch dann aktiv parteifähig, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin klagt.
4. Auch ein selbständiger Ortsverein einer Gewerkschaft kann selbst Gewerkschaft im Sinne der §§ 10, 11 ArbGG sein, wenn er tariffähig ist.
5. Eine Aussetzung aus § 97 Abs. 5 ArbGG ist nur geboten, wenn die Tariffähigkeit als solche, d.h. in ihrem Wirkungszusammenhang mit der den tariffähigen Verbänden eingeräumten Normsetzungsbefugnis, strittig ist, nicht dagegen, wenn die Tariffähigkeit nur als Vorfrage für die Parteifähigkeit umstritten ist.

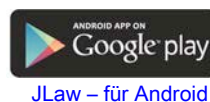
Aktenzeichen: 2 AZR 140/58

Urteil des BAG vom 22. Dezember 1960

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 140/58
Sa 48/57 Bremen

207

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 22. Dezember 1960
gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. November 1960 durch die Bundesrichter Schilgen, Dr. Meier-Scherling und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Siebrecht und Fink für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der I. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 23. Oktober 1957 - Sa 48/57 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Kostenentscheidung aufgehoben wird.

Insoweit wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist ein nichtrechtsfähiger Ortsverein der
I D und P . Die Beklagte R
war bei ihm seit Februar 1950 als Kontoristin angestellt
und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassierer
B als Hilfskraft zugeteilt.

Bei einer Revision der Kasse des Klägers wurde im
April 1952 ein größerer Fehlbetrag festgestellt. Der Kläger
erstattete daraufhin Strafanzeige gegen den Kassierer
B und die Beklagte R wegen Unterschlagung und
Untreue. Der Kassierer B ist durch Beschluß der I.
Strafkammer des Landgerichts Bremen vom 4. November 1954
außer Verfolgung gesetzt worden; das Verfahren gegen die
Beklagte R ist durch Beschluß der gleichen Straf-
kammer vom 25. Juni 1956 nach dem Straffreiheitsgesetz
vom 17. Juli 1954 eingestellt worden.

Der Kläger nimmt seinen Kassierer B und die Be-
klagte auf Schadenersatz in Anspruch. Er hat mit seiner
gegen B als Beklagten zu 1) und die Beklagte R
als Beklagte zu 2) gerichteten Klage die gesamtschuld-
nerische Verurteilung beider zur Zahlung von 22.286 DM
nebst Zinsen sowie die weitere Zahlung von 1.500 DM nebst
Zinsen von dem Beklagten B gefordert.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 23. No-
vember 1956 den Beklagten B zur Zahlung von 2.000 DM
nebst 4% Zinsen verurteilt und hat im übrigen die Klage
gegen B abgewiesen. Durch Schlußurteil vom 5. April 1957
hat es die Beklagte R verurteilt, an die Klägerin
4.000 DM nebst 4% Zinsen zu zahlen; im übrigen hat es die
Klage abgewiesen.

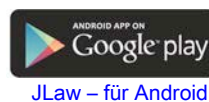
Gegen diese Urteile haben jeweils beide Parteien Be-
rufung eingelegt.

Durch Urteil vom 23. Oktober 1957 - I Sa 134/56 -
hat das Landesarbeitsgericht die Klage gegen den Beklagten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

B abgewiesen. Durch Urteil vom gleichen Tage
- I Sa 48/57 - hat es die Beklagte R klagantrags-
gemäß verurteilt.

Beide Urteile sind mit der Revision angefochten worden, und zwar jeweils von der in der Berufungsinstanz unterlegenen Partei mit dem Ziele, ihrem erstinstanzlichen Antrage stattzugeben. Mit ihrer Revision gegen das sie zur Zahlung von 22.286 DM nebst Zinsen verpflichtende Urteil - I Sa 48/57 - verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision der Beklagten R ist zulässig. Zwar hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten in seiner Revisionsschrift das angefochtene Urteil vom 23. Oktober 1957 irrtümlich mit einem falschen Aktenzeichen, nämlich statt des richtigen Aktenzeichens Sa 48/57 mit dem Aktenzeichen Sa 134/56 angegeben. Trotzdem war klar, gegen welches Urteil er Revision einlegen wollte. Das Aktenzeichen Sa 134/56 betrifft das am gleichen Tage verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts, das die Schadenersatzpflicht des mitverklagten Kassierers B verneint und die Beklagte R nicht berührt und nicht beschwert. Der Kläger konnte und mußte aus der Revisionsschrift erkennen, daß die Beklagte R das sie beschwerende Urteil Sa 48/57 anfechten wollte. Denn nur dieses Urteil kam für eine Revision der Beklagten R infrage. Daß die Beklagte nur dieses Urteil meinte, konnte der Kläger auch aus dem in der Revisionsschrift enthaltenen Revisionsantrag entnehmen, mit dem die Beklagte zugleich Aufhebung des dem Urteil Sa 48/57 zugrundeliegenden Urteils des Arbeitsgerichts vom 5. April 1957 begehrt. Dem Urteil Sa 134/56 liegt das Teilurteil des Arbeitsgerichts vom 23. November 1956 zugrunde, das nicht die Beklagte

- 4 -



- 4 -

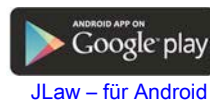
R , sondern nur den Beklagten B betrifft. Hier-
nach ist das angefochtene Urteil in der Revisionsschrift,
wenn man sie in zulässiger und gebotener Weise auslegt;
trotz des falschen Aktenzeichens eindeutig bezeichnet. Da-
mit ist der Vorschrift des § 553 Abs. 3 Nr. 1 ZPO genügt.
II. Die Berufung des Klägers gegen das seine Klage gegen
die Beklagte R zum Teil abweisende Schlußurteil des
Arbeitsgerichts Bremen vom 5. April 1957 war zulässig. Die
Berufung ist von dem Gewerkschaftssekretär R des
Deutschen Gewerkschaftsbundes eingelegt worden; er hat so-
wohl die Berufungsschrift als auch die Berufungsbegrün-
dung unterzeichnet. Daß er ein Vertreter des Spitzenver-
bandes und nicht des Klägers ist, steht seiner Befugnis
aus § 11 Abs. 1 Satz 1 ArbGG nicht entgegen; auch Vertreter
der Spitzenorganisation können als Prozeßvertreter für die
der Spitzenorganisation angeschlossenen Verbände und für
deren Mitglieder auftreten (vgl. RAG in ArbRspr. 30, 169;
Dersch-Volkmar, 6. Aufl., § 11 Anm. 5 c S. 331). Die zwi-
schen den Parteien strittige Rechtsfrage, ob der Kläger als
Gewerkschaft anzusehen ist oder nicht, hat keinen Einfluß
auf die Befugnis des Gewerkschaftssekretärs, für den Kläger
aufzutreten. Denn da er gemäß § 11 ArbGG sowohl für eine
Gewerkschaft wie für deren Mitglieder auftreten kann, ist
er auch befugt, für ein Rechtsgebilde aufzutreten, das
- auch wenn es selbst keine Gewerkschaft sein sollte -
ein Zusammenschluß seiner gewerkschaftlich organisierten
Mitglieder ist.

Die weitere Frage, ob der Gewerkschaftssekretär für
den Kläger auftreten durfte, obwohl dieser hier als Arbeit-
geber klagt, ist ebenfalls zu bejahen. Zwar darf ein Ge-
werkschaftssekretär das einzelne Gewerkschaftsmitglied nur
dann vertreten, wenn dieses einen arbeitsrechtlichen Streit
als Arbeitnehmer führt (vgl. RAG in ARS 11, 578); denn an-
dernfalls würde er den der Gewerkschaft und ihren Vertre-
tern gezogenen Aufgabenkreis überschreiten. Deshalb muß

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



insoweit § 11 ArbGG sinngemäß eine seinen Wortlaut einengende Auslegung erfahren. Eine solche Einengung ist aber vom Sinn und von der Aufgabe der Gewerkschaft her dann nicht geboten, wenn die Gewerkschaft selbst oder ihr Ortsverein als Arbeitgeber auftritt.

III. Die Klage ist zulässig. Der Kläger ist parteifähig.

Gemäß § 10 ArbGG ist eine Gewerkschaft im arbeitsgerichtlichen Verfahren auch aktiv parteifähig, während sie im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten als nicht-rechtsfähiger Verein gemäß § 50 ZPO nur ~~passiv~~ parteifähig ist.

1. Die Regelung des § 10 ArbGG gilt auch dann, wenn eine Gewerkschaft in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin klagt.

Allerdings wurde nach Erlass des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926 noch weitgehend angenommen, daß die in § 10 ArbGG statuierte Parteifähigkeit der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände auf diejenigen Verfahren zu beschränken sei, die kollektivrechtliche Streitigkeiten zum Gegenstand haben, in denen also die Gewerkschaft als Gewerkschaft auftritt (vgl. Schmincke-Sell, ArbGG 1926, 1. und 2. Aufl., § 10 Anm. 3; Dersch-Volkmar, ArbGG 1926, 1., 2. und 3. Aufl., § 10 Anm. 4). Dagegen gestehen die Kommentatoren des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1953 den Gewerkschaften schlechthin und ohne Rücksicht darauf, in welcher Funktion sie den Prozeß führen, die aktive Parteifähigkeit zu, also auch für Prozesse, die sie in Arbeitgeber-eigenschaft führen (vgl. Dietz-Nikisch, § 10 Anm. 31; Dersch-Volkmar, 6. Aufl., § 10 Anm. 5a, dieser übrigens auch schon in der 4. Aufl. zu ArbGG 1926, § 10 Anm. 4).

Dieser neueren Rechtsauffassung schließt sich der Senat an.

Es ist zwar richtig, daß den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden gerade mit Rücksicht auf kollektive Streitigkeiten die volle Parteifähigkeit zuerkannt worden ist (vgl. BT-Drucks. Nr. 3516, Anl.Bd. 19 zu den Verhandlungsprotokollen des Deutschen Bundestages, 1. Wahlper. 1949, abgedruckt auch in RdA 51, 456). Es ist weiter



- 6 -

nicht zu verkennen, daß es dieses gesetzgeberischen Grundes ermangelt, wenn eine Gewerkschaft nicht als Gewerkschaft, sondern als Arbeitgeber im Streit mit ihrem einzelnen Arbeitnehmer steht. Aber dennoch ist eine Gewerkschaft auch in ihrer Arbeitgeberfunktion aktiv parteifähig im Sinne des § 10 ArbGG.

Dafür spricht zunächst der Wortlaut. Während nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ArbGG bestimmte Stellen nur im betriebsverfassungsrechtlichen Verfahren Beteiligte sein können, ist eine Einschränkung auf bestimmte Verfahrensarten und Parteirollen in Satz 1 nicht enthalten, so dass aus der Gegenüberstellung von Satz 1 und Satz 2 entnommen werden muß, daß eine Gewerkschaft für alle Prozeßmöglichkeiten parteifähig sein soll.

Für eine gegenständlich unbeschränkte Zuerkennung der vollen Parteifähigkeit spricht weiter, daß die in der ZPO dem nichtrechtsfähigen Verein zugedachte Stellung schon seit eh und je als unzweckmässig erkannt worden ist (vgl. Stoll, Gegenwärtige Lage der Vereine ohne Rechtsfähigkeit, RG Festschrift 1929, Bd. II, S. 49 ff. [76]; Böhmer, Grundlagen der bürgerlichen Rechtsordnung, Bd. II 2. Abt. 1952, S. 184-186; Habscheid, Der nichtrechtsfähige Verein, AcP Bd. 155 S. 375 ff. [411 ff.]), so daß nicht angenommen werden kann, daß das Arbeitsgerichtsgesetz nur teilweise und nicht völlig von dieser Regelung abgewichen ist. Hinzu kommt, daß auch in anderen modernen Verfahrensgesetzen nichtrechtsfähigen Rechtsgebilden die volle Parteifähigkeit zuerkannt worden ist, so in der Verwaltungsgerichtsordnung § 61 Ziff. 2, im Sozialgerichtsgesetz § 70, im früheren süddeutschen Verwaltungsgesetz § 53 und in der früheren MRVO 165 § 40.

Zu berücksichtigen ist auch, daß die Gewerkschaften, um ihre ihnen zukommende Funktion als Sozialpartner erfüllen zu können, sich eines Verwaltungsapparates bedienen müssen, was schließlich auch zu Streitigkeiten zwischen der Gewerkschaft und ihren Angestellten führen kann.



Daß der Kläger hier eine Klage in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber erhoben hat, steht also der Anwendung des § 10 ArbGG nicht entgegen.

2. Ebensovienig steht der Anwendung des § 10 ArbGG entgegen, daß hier nicht die I D und P , sondern der Ortsverein B geklagt hat. Denn auch dieser ist eine Gewerkschaft im Sinne des § 10 ArbGG.

a) Auch eine Unterorganisation einer Gewerkschaft kann selbst eine Gewerkschaft sein (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. II, 6. Aufl., § 20 III 2 b S. 291, 292; Hueck-Nipperdey, Kommentar zum TVG, Anm. 17 zu § 2; Dersch-Volkmar, Kommentar zum ArbGG, Anm. 5 bb zu § 10; Dietz-Nikisch, Kommentar zum ArbGG, Anm. 51 zu § 10; RAG ARS 2, 277; 7, 512; 8, 128; BGH AP 52 Nr. 121). Sie muß allerdings eine vereinsgerechte körperschaftliche Verfassung besitzen, die sie selbständig und handlungsfähig macht. Die ausführlich begründete Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß dies beim Kläger der Fall ist, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der klagende Verein einen gewählten Vorstand und eine Satzung hat. Die Satzung scheint zwar nicht geschrieben zu sein, sie ergibt sich aber aus § 14 Nr. 3 der Satzung der I. D und

P sowie aus langjähriger Übung. Der klagende Ortsverein hat schon vor der im November 1948 erfolgten Neugründung der I D und P bestanden. Er hat bereits am 1. April 1948 einen Tarifvertrag abgeschlossen. Dadurch, daß er bei der Neugründung der I D und P mitgewirkt und sich der I angeschlossen hat, hat er seine rechtliche Selbständigkeit nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht verloren. Die Satzungen der I D und P (letzte Fassung vom 2. bis 14. September 1956) setzen in § 14 das Vorhandensein von Ortsvereinen voraus und verlangen für sie einen von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl



- 8 -

gewählten Vorstand. Damit erkennt auch die Satzung der I D und P die rechtliche Selbständigkeit der Ortsvereine als nichtrechtsfähige Vereine an, unbeschadet ihrer Verpflichtungen gegenüber der I . Dafür, daß diese Verpflichtungen die rechtliche Selbständigkeit des Klägers in Frage stellen, liegt kein Anhalt vor.

Zu einer Gewerkschaft gehören auch finanzielle Mittel, die sie in den Stand setzen, ihre gewerkschaftlichen Aufgaben zu erfüllen. Auch das hat das Berufungsgericht nicht verkannt, sondern festgestellt, daß der Kläger die Beiträge seiner Mitglieder zur I einzieht und 15% davon für sich zur freien Verfügung behält.

b) Zum Wesen einer Gewerkschaft, auch im Sinne von § 10 ArbGG, gehört ferner, daß sie tariffähig ist. Der Ansicht des Ersten Senats (BAG 4, 351), daß der Begriff "Gewerkschaft" in allen arbeitsrechtlichen Gesetzen derselbe sei und stets die Tariffähigkeit verlange, schließt sich der erkennende Senat an.

Das Berufungsgericht hat die Tariffähigkeit des Klägers bejaht. Es folgert sie aus der Satzung der I sowie aus der Tätigkeit des Klägers und stützt sich dabei auf die Auskunft des Zentralvorstandes der I D und P vom 18. Juli 1957 sowie auf den Geist und die Tradition der Gewerkschaften. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, und das Berufungsgericht verkennt das auch nicht, daß die Satzung der I scheinbar gegen die Tariffähigkeit der Ortsvereine spricht, indem sie in § 4 Buchst. d der I selbst den "Abschluß von möglichst einheitlichen Kollektivverträgen für alle Berufsgruppen der Gewerkschaft" als Aufgabe stellt, während der Vorstand der Ortsvereine nach § 10 Nr. 2 Buchst. d nur die Aufgabe hat, "die Einhaltung der Tarifverträge ... zu überwachen". Dazu ist

- 9 -

aber zu bedenken, daß § 14 Nr. 2 Buchst. d der Satzung der I nur den Vorstand der Ortsvereine anspricht, der nach § 13 ein Organ der I ist. Der Vorstand der Ortsvereine soll also die Einhaltung der Tarifverträge, insbesondere der von der I

gemäß § 4 Buchst. d geschlossenen, überwachen. Dem Ortsverein als solchem wird damit weder eine Verpflichtung auferlegt, noch wird damit sein etwaiges Recht, selbst Tarifverträge zu schließen, eingeschränkt oder beseitigt. Die Tatsache, daß der klagende Ortsverein am 1. April 1948 vor der Neugründung der I

einen Tarifvertrag geschlossen hat, läßt erkennen, daß er jedenfalls damals zum Abschluß von Tarifverträgen bereit und berufen war. Dafür, daß er seine Tariffähigkeit durch die Eingliederung in die I

verloren hat, liegt nichts vor. Der Umstand allein, daß er seitdem keinen Tarifvertrag mehr geschlossen hat, bedeutet nicht, daß er es nicht mehr will oder kann. Vielmehr hat er ein Interesse daran, sich seine Tariffähigkeit auf alle Fälle zu erhalten.

IV. Eine Aussetzung gemäß § 97 Abs. 5 ArbGG war weder im Berufungsverfahren geboten noch ist sie es im Revisionsverfahren.

1. Nach § 97 Abs. 5 ArbGG hat das Gericht, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits davon abhängt, ob eine Vereinigung tariffähig ist, das Verfahren bis zur Erledigung des Beschlußverfahrens auszusetzen, in welchem gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG über die Tariffähigkeit der Vereinigung entschieden wird. Hier hängt, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, die Entscheidung des Prozesses nur mittelbar von der Tariffähigkeit des Klägers ab, insofern der Kläger dann parteifähig ist, wenn er eine Gewerkschaft ist, und zur Gewerkschaftseigenschaft auch die Tariffähigkeit gehört. Der Streit der Parteien geht somit im Grunde gar nicht um die Tariffähigkeit als solche, sondern um die Gewerkschaftseigenschaft, und dies auch nur im Hinblick auf die Parteifähigkeit des Klägers.



So bedeutungsvoll die Vorschrift des § 97 Abs. 1 Ziff. 5 ArbGG ist, obwohl es sich bei ihr um eine Ausnahmever-schrift handelt - vgl. den zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß des Ersten Senats vom 2. November 1960 in 1 ABR 18/59 -, so ist sie doch nur in Fällen anzuwenden, in denen die Tariffähigkeit als solche, d.h. in ihrem Zusammenhang mit der den tariffähigen Verbänden eingeräumten Normsetzungs-befugnis, streitig ist, wie das z.B. der Fall ist, wenn der das vereinbarte Entgelt übersteigende Tariflohn einge-klagt wird und streitig ist, ob der Tarifvertrag von tarif-fähigen Verbänden abgeschlossen ist. Dann hat die Einlei-tung eines Verfahrens nach § 97 ArbGG ihren guten Sinn, da-mit nämlich über den Einzelfall hinaus die Tariffähigkeit des betreffenden Verbandes bindend festgestellt wird. Ein gleiches Bedürfnis besteht nicht, wenn lediglich - wie hier - die Parteifähigkeit eines gegen seinen Arbeitnehmer klagen-den Verbandes streitig ist. Dann ist eine Aussetzung des Prozesses nicht sinnvoll und daher auch nicht notwendig.

§ 97 ArbGG steht in einer Wechselbeziehung zu § 2 Abs. 1 Ziff. 5 ArbGG; er regelt das Verfahren für die in § 2 Abs. 1 Ziff. 5 ArbGG begründete Zuständigkeit der Ar-beitsgerichte zur Entscheidung über die "Tariffähigkeit einer Vereinigung". Einen Streit über die Tariffähigkeit des Klägers im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 5 ArbGG zu füh-ren, liegt aber gar nicht in der Zielrichtung dieses um fehlende Kassenbeträge zwischen dem gewerkschaftlichen Ortsverein und seinen Angestellten geführten Prozesses. Deshalb ist hier nicht auszusetzen, ebensowenig wie nach den verwandten Bestimmungen der §§ 151 bis 154 ZPO jeder zwischen Eheleuten oder zwischen Eltern und Kindern ge-führte Prozeß, auch wenn die Gültigkeit der Ehe oder des Kindschaftsverhältnisses für den geltend gemachten Anspruch bedingende Voraussetzung ist, auszusetzen ist, sondern nur dann, wenn wirklich die Eheleute einen Eheprozeß um die Gültigkeit ihrer Ehe oder Eltern und Kinder um die Gültigkeit des Kindschaftsverhältnisses einen Kindschafts-

prozeß führen oder zu führen gedenken (vgl. hierzu auch Wieczorek, ZPO, § 151 Anm. A I.).

Darin liegt auch der grundlegende Unterschied zwischen dem hier zur Entscheidung stehenden Fall und dem vom Ersten Senat entschiedenen Fall in 1 ABR 18/59. In dem vom Ersten Senat entschiedenen Falle handelte es sich um einen zwischen Verbänden gerade um ihre Tariffähigkeit geführten Streit, in dem dann die Vorfrage nach der Tariffähigkeit einer dem Verband angeschlossenen Gruppe auftauchte, was dem Sinn und Zweck des § 97 Abs. 5 ArbGG zufolge zur Aussetzung des Verfahrens zwang, damit in einem gesonderten Verfahren nun die Tariffähigkeit oder Tarifunfähigkeit dieser Gruppe festgestellt werde. Hier dagegen berührt der Streit der Parteien das allgemeine Tarifleben überhaupt nicht; hier geht es nur um die Parteifähigkeit des Klägers in einem mit seinen Angestellten geführten Individualstreit. Außerdem sind hier die Umstände, an denen im Verfahren nach § 2 Abs. 1 Ziff. 5 ArbGG die Tariffähigkeit eines Verbandes scheitern kann, zweifelsfrei gegeben, nämlich die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses, die vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Organisation, die Gegnerfreiheit und die Bejahung des Arbeitskampfes, die politische und konfessionelle Neutralität, die staatliche und betriebliche Unabhängigkeit.

2. Selbst wenn aber die Parteifähigkeit des Klägers nicht ohne Aussetzung zwecks Durchführung eines Verfahrens gemäss § 97 Abs. 5 ArbGG über die Tariffähigkeit des Klägers hätte bejaht werden dürfen, so würde der etwa in dieser Unterlassung liegende Verfahrensmangel des Landesarbeitsgerichts unbeachtlich sein; denn er ist nicht gerügt worden. Zwar ist der Erste Senat in seinem oben erwähnten Beschluss zur Aufhebung und Zurückverweisung wegen eines nicht beachteten Aussetzungszwanges gemäß § 97 Abs. 5 ArbGG gekommen, ohne daß eine entsprechende Rüge erhoben worden war. Es handelte sich aber um ein von der Offizialmaxime beherrschtes Beschlußverfahren, während hier die Parteimaxime gilt; das bedeutet aber, jedenfalls



- 12 -

unter den hier gegebenen Umständen, daß eine Verletzung des § 97 Abs. 5 ArbGG ohne Rüge nicht zu beachten ist (vgl. hierzu auch Wieczorek, ZPO, § 551 B VII a).

3. Eine Aussetzung nach § 97 Abs. 5 ArbGG durch das Revisionsgericht selbst hat der Erste Senat in seinem oben angeführten Beschluss mit der Begründung abgelehnt, daß sich dann revisionsrechtliche Schwierigkeiten wegen des für die Revisionsentscheidung maßgebenden Zeitpunktes der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz ergeben könnten. Diese Gründe würden auch hier zum Zuge kommen.

4. Die vom Ersten Senat hervorgehobenen Gründe der praktischen Prozeßökonomie sprechen auch im hier gegebenen Fall gegen eine Aussetzung durch das Revisionsgericht.

Mit der Frage der Tariffähigkeit des Klägers hat sich sowohl das Arbeitsgericht Bremen als auch das Landesarbeitsgericht Bremen bereits befaßt. Sowohl der Kläger als auch die I sind zur Frage der Tariffähigkeit des Klägers gehört worden. Beide Gerichte haben die Tariffähigkeit des Klägers bejaht. Für das Beschlußverfahren wäre in erster Instanz ebenfalls das Arbeitsgericht Bremen, in zweiter Instanz ebenfalls das Landesarbeitsgericht Bremen und in dritter Instanz also das Rechtsbeschwengericht ebenfalls das Bundesarbeitsgericht zuständig, wenn auch jeweils in anderer Besetzung als im gegenwärtigen Prozeß. Nachdem der gegenwärtige Prozeß bereits an das Bundesarbeitsgericht als oberstes Gericht in Arbeitssachen gelangt ist, widerspräche es dem Beschleunigungsgrundsatz des § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG und der Prozeßökonomie, die Entscheidung vom Ausgang eines erst noch einzuleitenden anderen Verfahrens mit möglicherweise wieder drei Rechtszügen abhängig zu machen. Dabei wird auch in diesem Zusammenhang nicht verkannt, daß das Verfahren nach § 97 ArbGG ein Verfahren nicht nur von besonderer Art, sondern auch von besonderer Tragweite ist, insofern die Entscheidung über die Tariffähigkeit einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervereinigung in der Regel die Gültigkeit von Tarifverträgen berührt, die für eine große Zahl von Arbeitnehmern bedeutsam und auch sonst von großer wirtschaftlicher Bedeutung sein können. Diese Wichtigkeit hat der Gesetzgeber durch eine verstärkte Besetzung der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte (§§ 16 Abs. 2 Satz 2, 35 Abs. 2 Satz 2 ArbGG), durch unbeschränkte Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 97 Abs. 2 ArbGG) und durch erweiterte Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 97 Abs. 4 ArbGG) anerkannt. Im vorliegenden Fall kommen diese Gründe aber nicht zum Zuge, weil es sich nicht darum handelt, ob vom Kläger geschlossene Tarifverträge gültig sind (denn der Kläger hat seit 1948 keinen Tarifvertrag mehr geschlossen) und ob der Kläger künftig Tarifverträge abschließen darf, sondern nur darum, ob der Kläger in seinem Prozeß gegen zwei Angestellte als Arbeitgeber aktiv parteifähig ist. Das hiermit ergebende Urteil ist auch für ein etwaiges künftiges Beschlußverfahren nach § 97 ArbGG nicht bindend; seine Rechtskraft beschränkt sich auf die Urteilsformel und die Parteien des gegenwärtigen Prozesses.

Auch von dieser Seite betrachtet hält der Senat eine Aussetzung seines Revisionsverfahrens weder für geboten noch für sachdienlich.

V. Der Kläger ist aktiv legitimiert, den gesamten Fehlbetrag seiner Kasse geltend zu machen, selbst wenn er nicht in voller Höhe geschädigt ist. Nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen standen die Gewerkschaftseinnahmen zu 15% dem Kläger und zu 85% der Gauverwaltung zu. Wenn also der Kläger etwa nicht seinerseits für die Fehlbeträge der Gauverwaltung ersatzpflichtig sein sollte, so ist er nur zu 15% des Fehlbetrages selbst geschädigt. Dennoch kann er nach den Rechtsregeln über die Liquidierung des Schadens im Drittinteresse den Gesamtschaden geltend machen (vgl. Palandt, Vorbem. 6 vor § 249 BGB).



- 14 -

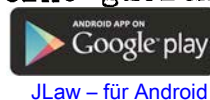
VI. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte R verurteilt, 22.286 DM nebst Zinsen an den Kläger zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die in den Büchern des Klägers von der Beklagten R als Abschlußzahlung an den Gaukassierer verbuchten Beträge

1. drittes Quartal 1950	3.000 DM
2. viertes Quartal 1950	3.000 DM
3. erstes Quartal 1951	3.500 DM
4. zweites Quartal 1951	2.000 DM
5. drittes Quartal 1951	6.500 DM
6. viertes Quartal 1951	5.500 DM
	<u>23.500 DM</u>

bei der Gauverwaltung nicht eingegangen sind. Aus der vom Landesarbeitsgericht weiter festgestellten Behauptung der Beklagten R, sie habe diese Beträge an den Gaukassierer in H abgeführt, folgert das Landesarbeitsgericht, daß die Beklagte R allein verantwortlich und verdächtig sei. Das Landesarbeitsgericht erörtert dann eine Reihe von Verdachts Umständen, die dafür sprechen, daß die Beklagte R Gelder des Klägers für sich verwendet hat, nämlich daß sie schon vorbestraft ist, weiter, daß sie trotz geringen Gehalts größere Anschaffungen gemacht und ihrem Bruder wiederholt mit Geldbeträgen ausgeholfen hat und daß ein in den Büchern des Bruders verzeichnetes Darlehn von 4.000 DM gar nicht von der in seinen Büchern als Darlehnsgeberin aufgeführten Frau W stammt. Das Landesarbeitsgericht schließt seine Aufzählung der Verdachtsmomente mit dem Satz ab, daß ein außerordentlich starker Verdacht bestehe (nämlich dahingehend, daß die Beklagte das Geld in solcher Weise für sich und andere verwandt habe), aber keine Veranlassung sei, diesem Verdacht im einzelnen nachzugehen, da es nicht so sehr darauf ankomme, den Verbleib der aus der Kasse des Klägers verschwundenen Geldbeträge zu ermitteln, als vielmehr die Verantwortlichkeit der Beklagten R und ihre unredliche Handlungsweise festzustellen. Diese Feststellung könne aber auch ohne eine gleichzeitige



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

207

- 15 -

Feststellung über die Verwendung "der von ihr unterschlagenen Geldbeträge" getroffen werden.

Das Landesarbeitsgericht bezeichnet sodann die Schutzbehauptung der Beklagten, die Zahlungsbelege für die angeblich an die Gaukasse in H geleisteten Zahlungen seien abhanden gekommen, als völlig unglaublich, zumal die Beträge nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bei der Gaukasse in H nicht eingegangen und sonstige Zahlungsbelege außer gerade den Belegen für die hier in Rede stehenden angeblichen Zahlungen in der B Kasse vorhanden sind. Daraus hat dann das Landesarbeitsgericht den Schluß gezogen, daß für diese angeblichen Zahlungen nie Belege vorhanden waren und auch nicht vorhanden sein konnten, "weil die Beklagte R diese sechs Beträge zwar in den Büchern als Ausgang verbucht, tatsächlich aber nicht an die Gaukasse abgeführt hat".

Zur Stützung dieser Schlußfolgerung verweist das Landesarbeitsgericht noch darauf, daß die Beklagte R, als erstmalig die Fehlbeträge von 6.500 DM und 5.500 DM - Abschlagszahlungen für das dritte und vierte Quartal 1951-entdeckt wurden, zunächst behauptet hatte, sie habe die Beträge über Postscheckkonto überwiesen, und daß sie, als ihr durch Zeugen- und Sachverständigenbekundung die Unrichtigkeit dieser Behauptung nachgewiesen werden konnte, zu der Behauptung übergegangen ist, sie habe alle sechs Posten bar bezahlt. Da die Beklagte R nicht einmal angeben konnte, an wen sie diese angeblichen Barzahlungen erbracht habe, und der Gaukassierer B eidlich ebenso wie der Gauvorsitzende B die Darstellung der Beklagten über die Geldhingabe als ausgeschlossen bezeichnet haben, hat das Landesarbeitsgericht schliesslich die Einlassung der Beklagten R als eine "schlecht erfundene Räubergeschichte" bezeichnet. Es hat aus allem den Schluß gezogen, daß die Beklagte R seit Oktober 1950 am Schlusse eines jeden Quartals die Abschlußzahlung zwar als Ausgabe



- 16 -

verbucht, aber nicht ausgezahlt, sondern "für sich selbst vereinnahmt hat". In allen sechs Fällen hat das Landesarbeitsgericht, wie es hervorhebt, die volle Überzeugung erlangt, daß die Beklagte R die ihr zur Last gelegten Beträge in der Gesamthöhe von 23.500 DM unterschlagen hat.

Die gegen diese Feststellungen und Schlußfolgerungen des Landesarbeitsgerichts erhobene Rüge der Revision greift nicht durch.

Die Revision meint, es fehle an einer Feststellung, dass bewegliche Sachen Gegenstand der Unterschlagung, und dass sie fremd gewesen seien; es fehle an der Feststellung des Gewahrsams der Beklagten R und einer Zueignungshandlung, und zwar einer rechtswidrigen, sowie einer Feststellung des entsprechenden Tatwillens, ferner an der Feststellung des Schadens und des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Schaden und Zueignungshandlung.

Da nun aber das Landesarbeitsgericht schlicht festgestellt hat, daß die Beklagte aus der ihrer Verfügung unterliegenden Kasse Gelder im Betrage von 23.500 DM unterschlagen hat, indem sie Gelder dieses Betrages als an die Gaukasse in H von ihr abgeführt gebucht, tatsächlich aber für sich selbst vereinnahmt hat, so sind damit - wenn auch etwas summarisch, so doch eindeutig - alle von der Revision vermissten Feststellungen getroffen.

Legt man diese Feststellungen zugrunde, so hat das Landesarbeitsgericht mit Recht die Beklagte zur Schadenersatzleistung verurteilt. Zwar ist zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht gemeint hat, diese Rechtsfolge ergebe sich nur aus § 823 BGB. Der Griff in die Kasse ist auch eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten und macht den Kassierer nicht nur aus § 823 BGB, sondern auch aus Vertrag haftbar. Am Ergebnis wird dadurch aber nichts geändert.

- 17 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die weiter von der Revision erhobene Rüge, das Landesarbeitsgericht habe § 254 BGB verletzt, greift nicht durch.

Zwar war nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Organisation der Kassenverwaltung des Klägers mangelhaft; auch ist die Beklagte R ungenügend überwacht und unterrichtet worden. Sie war auch nach ihrer Persönlichkeit und Vorbildung nicht zu einer selbständigen Kassenführung geeignet. Der Kläger, der sie - wie jedenfalls aus der Gehaltshöhe zu schliessen ist - für einfache und untergeordnete Arbeiten eingestellt hatte, hätte ihr nicht die selbständige und eigenverantwortliche Führung der Kassengeschäfte übertragen dürfen. Dennoch greift § 254 BGB nicht ein. Denn sie hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts unterschlagen, mit-hin vorsätzlich gehandelt. Der vorsätzlich handelnde Täter kann sich in der Regel nicht auf ein Mitverschulden überwachender Organe berufen (vgl. RG 162, 208; RAG in DJ 38, 561). Hier eine Ausnahme von diesem Grundsatz zu machen, besteht kein Anlass.

Soweit die Revision die Verletzung von Verjährungsvorschriften rügt, erübrigt es sich, hierauf einzugehen, da der Anspruch des Klägers nicht nur aus unerlaubter Handlung der Beklagten, sondern auch aus Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten herzuleiten ist und ein so begründeter Anspruch erst in 30 Jahren verjährt.

Eine Verwirkung des Klageanspruchs hat das Landesarbeitsgericht mit einer rechtlich nicht zu beanstandenden Begründung abgelehnt.

Die Revision konnte daher bezüglich der Sachentscheidung des Landesarbeitsgerichts keinen Erfolg haben. Dagegen musste die Kostenentscheidung aufgehoben werden. Denn in ihr ist auch zum Teil eine Entscheidung über die Kosten des Prozesses O ./. B. mitenthalten, der im ersten Rechtszuge mit dem hier zur Entscheidung

Die Kosten des Revisionsverfahrens mussten der Beklagten als der sachlich unterlegenen Partei gemäss § 97 ZPO auferlegt werden.


 ANDROID APP ON
Google play
 JLaw – für Android

Available on the
App Store
JLaw – für iOS